

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verwaltung	4
Zuständigkeit.....	4
Friedhofkommission.....	4
Funktionäre	4
Bestattungsamt	5
Bestattung.....	5
II. Bestattungsordnung	5
Bewilligung.....	5
Freie Bestattungswahl	5
Sarg	5
Einsargen und Aufbahrung	5
Überführung.....	5
Zeitpunkt der Bestattung.....	6
Abdankungsfeier	6
Amtliche Todesanzeige	6
III. Bestattungskosten	6
Kostenübernahme	6
Grabplatzgebühr für Auswärtige	6
Bestattung ausserhalb Gemeinde	7
Alternative Bestattungsformen	7
Nicht gewährleisteter Grabunterhalt.....	7
IV. Friedhofordnung	7
Ruhe und Ordnung	7
Zugang.....	7
Friedhofaufsicht.....	7
Veranstaltungen	7
Gräber.....	8
Belegung.....	8
Ruhezeit	8
Urnenbeisetzung	8
Urnenübergabe	8
Anzahl Beisetzungen.....	9
Exhumierung	9
Grabräumung.....	9

V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt	9
Grabschmuck	9
Grabbepflanzung und Einfassung.....	9
Nicht unterhaltene Gräber.....	10
Haftung.....	10
VI. Grabdenkmale	10
Allgemein.....	10
Zugelassene Materialien	10
Masse.....	11
Bewilligungspflicht.....	11
Setzen von Grabdenkmalen	11
Wandplatten	11
VII. Finanzierung	12
Gebühren.....	12
VIII. Allgemeine Bestimmungen	12
Härtefälle	12
Einsprache und Rekurs	12
Übertretungen.....	12
IX. Inkrafttreten	12
Aufhebung bisheriges Recht.....	12
Inkrafttreten	12

Hinweise

Dieses Reglement stützt sich auf:

- Eidgenössische Bundesverfassung (BV)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (GG)
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)
- Verordnung des Regierungsrates Thurgau über das Zivilstandswesen (RRVZ)

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

I. Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit Art. 1

1. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Güttingen, im folgenden "Gemeinde" genannt und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Der Friedhof ist Eigentum der paritätischen Kirchgemeinde Güttingen. Die Grabfläche wird der Politischen Gemeinde Güttingen zur Benützung und zum Unterhalt abgetreten.

Friedhofkommission Art. 2

1. Der Friedhofkommission gehören an:
 - a. ein Mitglied des Gemeinderates
 - b. ein Vertreter der Ev. Kirchgemeinde
 - c. ein Vertreter der Kath. Kirchgemeinde
 - d. der Leiter des Bestattungsamtes mit beratender Stimme
2. Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.
3. Die Friedhofkommission ist zuständig für
 - a. die Handhabung dieses Reglements
 - b. die Gestaltung des Friedhofs
 - c. die Erstellung des Budgets und von Kreditanträgen
 - d. die Bestimmung der zu räumenden Gräber
 - e. den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen
 - f. die Behandlung weiterer Geschäfte die nicht in die Kompetenz Dritter fallen

Funktionäre Art. 3

1. Der Gemeinderat wählt die für die Bestattung notwendigen Funktionäre wie:
 - a. Friedhofgärtner und Gehilfen
 - b. Sarglieferant
 - c. Bestattungsunternehmen
 - d. Leichentransportunternehmen
 - e. Friedhofpersonal (Gemeinde) / Totengräber
2. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung der Funktionäre fest.

- Bestattungsamt** **Art. 4**
- Das Bestattungsamt der Gemeinde ist zuständig für die Organisation und Überwachung des Bestattungswesens. Es führt eine Bestattungskontrolle.
- Bestattung** **Art. 5**
1. Die Gemeinde sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung.
 2. Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gilt die Urnenbeisetzung und die Erdbestattung.
 3. Auf dem Friedhof Göttingen werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

II. Bestattungsordnung

- Bewilligung** **Art. 6**
- Bestattungen auf dem Friedhof Göttingen sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls und die Zustimmung des Bestattungsamts Göttingen vorliegen.
- Freie Bestattungswahl** **Art. 7**
1. Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.
 2. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt eine Urnenbeisetzung.
 3. Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihengräbern.
- Sarg** **Art. 8**
- Die Säрге werden in der Regel durch das zuständige Bestattungsunternehmen beschafft.
- Einsargen und Aufbahrung** **Art. 9**
1. Die Gemeinde veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräumlichkeiten.
 2. Die Aufbahrungsräume können besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät möglich ist.
- Überführung** **Art. 10**
- Die Gemeinde veranlasst die Überführung ins Krematorium und zur örtlichen Ab-dankungsfeier.

Zeitpunkt der Bestattung Art. 11

1. Der Zeitpunkt der Abdankung und Beisetzung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Rücksprache mit den Pfarrämtern durch die Gemeinde festgelegt.
2. Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Abdankungsfeier Art. 12

1. Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofpersonal.
2. Bestattungen sind öffentlich. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen erfolgt die Abdankung im engsten Familienkreis.

Amtliche Todesanzeige Art. 13

1. Für Einwohner der Gemeinde Güttingen wird in der Regel eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht.
2. Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.

III. Bestattungskosten

Kostenübernahme Art. 14

1. Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Güttingen hatten, übernimmt die Gemeinde einen festgesetzten Beitrag gemäss Gebührentarif an folgende Kosten:
 - a. die Lieferung eines Standardsarges inkl. Leichenhemd und Kissen, das Einsargen und die Aufbahrung
 - b. Transporte vom Sterbeort im Kanton bis zum Aufbahrungsgebäude der Gemeinde
 - c. Transport zur örtlichen Abdankungsfeier und allenfalls ins Krematorium St. Gallen
 - d. die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport vom Krematorium nach Güttingen
 - e. die amtliche Todesanzeige
 - f. das Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof Güttingen (Reihengrab) inkl. Beschriftung
 - g. Begräbnis und einmalige Organisation der Bestattung (Verwaltungskosten)
2. Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche, sowie allfällige Mehrkosten gemäss Abs. 1

Grabplatzgebühr für Auswärtige Art. 15

1. Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in der Gemeinde Güttingen hatten, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

2. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim hatten, haben Anspruch auf einen kostenlosen Grabplatz (Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab), wenn sie vor Heimeintritt nachweislich 25 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde Göttingen hatten.

**Bestattung
ausserhalb
Gemeinde**

Art. 16

Wird eine in Göttingen wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die von der Gemeinde festgesetzten Bestattungskosten gemäss Art. 14 vergütet, soweit diese nicht bereits von Dritten übernommen werden.

**Alternative
Bestattungs-
formen**

Art. 17

Für alternativ angebotene Bestattungsformen ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

**Nicht ge-
währleisteter
Grabunter-
halt**

Art. 18

Wenn der Grabunterhalt, beziehungsweise die Finanzierung der Grabstätte nicht gewährleistet ist, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

IV. Friedhofordnung

**Ruhe und
Ordnung**

Art. 19

1. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
2. Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist nicht gestattet zu lärmern, herumzurennen sowie Blumen und Zweige abzureissen.
3. Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabmälern oder zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.
4. Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrten für körperlich Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.

Zugang

Art. 20

Der Friedhof Göttingen ist für jedermann zugänglich. Das Mitführen von Haustieren ist verboten.

**Friedhofauf-
sicht**

Art. 21

Für die Ordnung auf dem Friedhof ist das Friedhofpersonal zuständig. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

**Veranstaltun-
gen**

Art. 22

Besondere Abdankungen, Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission.

Gräber

Art. 23

Auf dem Friedhof Güttingen gibt es folgende Gräber (Verfügbarkeit vorbehalten):

- a. Erdbestattungs-Reihengräber (140 cm Länge, 60 cm Breite)
- b. Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder (100 cm Länge, 50 cm Breite)
- c. Urnen-Reihengräber (100 cm Länge, 50 cm Breite)
- d. Urnengräber an der Schrifftafelwand (Urnenwand)
- e. Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung
- f. Sternenkindergrab und Gedenkstätte für Sternenkinder¹

Belegung

Art. 24

1. Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Belegungsplan.
2. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Ruhezeit

Art. 25

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens

- a. 20 Jahre bei Kindergräbern
- b. 20 Jahre bei Reihengräbern
- c. 15 Jahre bei der Urnenwand
- d. 10 Jahre bei Sternenkindergräber

Urnenbeisetzung

Art. 26

1. Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnen-Reihengrab, an der Urnenwand oder im Sternenkindergrab erfolgen.
2. Die Urnenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urnengefäss. Die Asche wird dem Boden übergeben und kann dem Gemeinschaftsgrab danach nicht mehr entnommen werden. Wird eine Beschriftung gewünscht, erfolgt diese einheitlich und bleibt für mindestens 15 Jahre.
3. Die Urne kann auch im bestehenden Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Ruhezeit noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert. Von dieser Bestimmung ist die Urnenwand ausgenommen.
4. Urnen dürfen ausschliesslich durch das bestimmte Friedhofpersonal beigesetzt oder verlegt werden. Für die Wegnahme oder Verlegung beigesetzter Urnen ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Durch eventuelle Beschädigungen wegen Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
5. Als Standardurne gilt die Biourne.

Urnenübergabe

Art. 27

Die Urne kann auch den Angehörigen überlassen werden. Nach der Übergabe der Urne ist die Gemeinde nicht mehr für die Urne verantwortlich.

¹ Als Sternenkinder gilt eine Fehlgeburt gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV)

Anzahl Beisetzungen**Art. 28**

1. In einem Erdbestattungsgrab darf in der Regel nur ein Leichnam beigesetzt werden.
2. Säрге von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr können auf Wunsch der Angehörigen im selben Grab beigesetzt werden.

Exhumierung**Art. 29**

Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der im Friedhof Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Grabräumung**Art. 30**

1. Über den Zeitpunkt der Grabräumung entscheidet die Friedhofkommission. Grundsätzlich erfolgt die Räumung, wenn das letzte Grab im Feld die Ruhezeit erreicht hat.
2. Die Gemeinde sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.
3. Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde und Amtsblatt). Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag beim betreffenden Grabfeld und soweit möglich schriftlich aufgefordert, die Gräber zu räumen.
4. Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt die Gemeinde.

V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt

Grabschmuck**Art. 31**

1. Anlässlich der Beisetzung ist es erlaubt, persönlichen Grabschmuck beim entsprechenden Grab zu deponieren. Verwelkte Blumen, Kränze, etc. müssen spätestens vier Wochen nach der Beisetzung entfernt werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, diese schon vorher abzuräumen. Gegenstände die bei Gräbern deponiert wurden, welche die Gemeinde unterhält, können ebenfalls durch das Friedhofpersonal entsorgt werden. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände. Mit dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Hinterbliebenen den Grabschmuck behalten möchten.
2. Bepflanzungen der Gemeinde dürfen durch keine Gegenstände in Mitleidenschaft gezogen, sowie Durchgangswege nicht blockiert werden. Es besteht keinen Anspruch auf individuelle Bepflanzungen.

Grabbepflanzung und Einfassung**Art. 32**

1. Die Bepflanzung, der Unterhalt und das Einfassen von Reihengräbern ist Sache der Angehörigen. Reihengräber sind mit einer Einfassung zu versehen.

2. Der Unterhalt eines Grabes kann einem Dritten übertragen werden.
3. Der Unterhalt der Urnenwand, des Gemeinschaftsgrabes und des Sternenkindergrabes gehört zum allgemeinen Friedhofunterhalt. Dafür wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.
4. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.
5. Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassung und Weganlagen erstellt sind.
6. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

Nicht unterhaltene Gräber

Art. 33

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Haftung

Art. 34

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

VI. Grabdenkmale

Allgemein

Art. 35

1. Die Grabdenkmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
2. Jedes neue Grab wird mit einer einfachen Namenstafel beschriftet. Das Aufstellen eines Grabmals steht den Angehörigen frei.
3. Pro Grabstätte ist ein Grabdenkmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabdenkmal gestattet.

Zugelassene Materialien

Art. 36

1. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:
 - a. Natursteine und gute Kunststeine
 - b. einheimische Holzarten
 - c. Schmiedeeisen
2. Andere Werkstoffe können ausnahmsweise vom Bestattungsamt bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.
3. Unzulässig sind Fotografien und Porträts über 50 cm², naturalistische Reliefs und Schriftzeichen aus Glas.

Masse**Art. 37**

1. Die Höchstmasse der Grabmale betragen:
 1. Für Erdbestattungsgräber: 110 cm Höhe, 60 cm Breite
 2. Für Kindergräber: 80 cm Höhe, 40 cm Breite
 3. Für Urnengräber: 90 cm Höhe, 50 cm Breite
2. Figuren, Kreuze und schlanke Stehlen bis 40 cm Breite dürfen die Höhenmasse um maximal 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.
3. Die oben aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm ab Bodenlichtmass betragen.
4. Die vorgesehenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken sowie bei stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens um 15 cm überragen.

**Bewilligungs-
pflicht****Art. 38**

1. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
2. Gesuche sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
 1. Zeichnung im Massstab 1:10
 2. Angaben zum Material
 3. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)
3. Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.
4. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.
5. Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

**Setzen von
Grabdenkmä-
len****Art. 39**

1. Beim Aufstellen des Grabmals ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine.
2. Das Setzen von Grabdenkmälern bei Erdbestattungsgräber darf frühestens zehn Monate, bei Kindergräber frühestens sechs Monate und bei Urnengräber ein Monat nach der Beisetzung erfolgen.
3. Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Wandplatten**Art. 40**

Die Platten für die Urnenwand werden von der Gemeinde beschafft. Die Beschriftung wird über die Gemeinde in Auftrag gegeben und erfolgt einheitlich.

VII. Finanzierung

Gebühren Art. 41

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Härtefälle Art. 42

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Einsprache und Rekurs Art. 43

Einsprachen gegen Entscheide des Friedhofpersonals oder des Bestattungsamtes sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Friedhofkommission der Gemeinde Güttingen zu richten. Gegen dessen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat in selber Form Rekurs erhoben werden.

Übertretungen Art. 44

Übertretung von Vorschriften dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

IX. Inkrafttreten

Aufhebung bisheriges Recht Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente und das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 11.12.2014 aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 46

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 04.07.2022

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 25.09.2022

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2023

Gemeinderat Göttingen

Der Gemeindepräsident

Urs Rutishauser



Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Isik